

## **Merkblatt zum Artenschutz bei Beseitigung und Sanierung von Gebäuden**

Bitte beachten Sie, dass die baurechtliche Genehmigungsfreiheit nicht von der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften entbindet. Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Würzburg möchte Sie deshalb hiermit über die relevanten Vorgaben des Artenschutzes bei Beseitigung (Abbruch) und Sanierung von Gebäuden informieren.

### **Hintergrund:**

Alte Gebäude beherbergen in ihren Rissen, Mauerspalten, Dächern und Kellern häufig Tierarten, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz unter besonderem oder strengem Schutz stehen.

Zu diesen Tierarten gehören zum Beispiel:

- **Gebäudebrüter:**

Rauchschwalbe (im Gebäude), Mehlschwalbe (außen am Gebäude), Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Schleiereule, Dohle, Turmfalke

- **Gebäudebewohnende Säugetiere:**

Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr und andere Fledermausarten, Siebenschläfer

- **Gebäudebewohnende Insektenart:**

Hornissen

### **Rechtliche Grundlagen:**

Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (z. B. Quartiere von Fledermäusen in Dächern, Mauerspalten oder Felsenkellern; Vogelnester) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verstöße gegen die vorgenannten Verbotstatbestände des Artenschutzrechts stellen eine **Ordnungswidrigkeit** (Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro) oder sogar eine **Straftat** dar (§§ 69-71a BNatSchG).

**Was das für Ihren Abbruch/ Ihre Sanierung bedeutet:**

Als Vorhabenträger oder Bauherr sind Sie dafür verantwortlich, dass durch das Vorhaben keine geschützten Tierarten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Mitleidenschaft gezogen werden. Vor Ausführung der Arbeiten müssen ggf. gesetzlich vorgesehene Ersatzmaßnahmen getroffen werden, um den Fortbestand der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherzustellen und eine unabsichtliche Tötung von den besonders und streng geschützten Tieren zu verhindern.

**Lassen Sie das Gebäude deshalb rechtzeitig durch eine Fachperson mit Erfahrung bei der Erfassung von Fledermäusen und Gebäudebrütern auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten überprüfen!**

Eine eigene Prüfung von Rissen, Mauerspalt, Dächern und Kellern ist nicht ausreichend, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne geschultes Auge häufig nicht als solche erkannt werden. Ein Übersehen der entsprechenden Strukturen kann für die Tiere fatal enden und für Sie ernste rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

**Melden Sie sich bei der unteren Naturschutzbehörde für Hilfestellungen.  
Wir stehen Ihnen gerne beratend zur Seite, damit Sie Ihren Gebäudeabbruch bzw. Ihre Gebäudesanierung rechtssicher planen und ausführen können!**

**Kontakt:**

Landratsamt Würzburg  
Fachbereich 51 – Naturschutz und Landschaftspflege  
Zeppelinstr. 15  
97074 Würzburg

E-Mail: [naturschutz@lra-wue.bayern.de](mailto:naturschutz@lra-wue.bayern.de)

Telefon: 0931/8003- 5461

5457

5485

5462

5307